

Der Schwerbehindertenausweis

Eine **Behinderung** ist im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) wie folgt definiert:

"Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."

Der **Grad der Behinderung** (GdB) ist also ein **Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung** aufgrund eines Gesundheitsschadens. Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren. Er wird in 10er - Schritten gestaffelt.

Eine Behinderung ab einem GdB von 50 gilt als **Schwerbehinderung**; in diesem Fall kann ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden, in den der GdB und gegebenenfalls die entsprechenden Merkzeichen eingetragen werden.

Der Grad der Behinderung kann im Ausweis auch nachträglich geändert werden. Dazu sind aber ein Antrag auf Neufeststellung sowie erneute medizinische Gutachten notwendig. Man sollte damit rechnen, dass der GdB auch herabgesetzt werden kann.

Hinweis: Bestimmte Beeinträchtigungen werden zusätzlich mit einem besonderen Merkzeichen auf dem Ausweis eingetragen.

GI = gehörlos **BI** = blind **G** = erheblich gehbehindert **aG** = außergewöhnlich gehbehindert
B = Notwendigkeit ständiger Begleitung **H** = Hilflosigkeit **RF** = Ermäßigung der

Rundfunkgebührenpflicht

Welche Nachteilsausgleiche gibt es?

Es gibt gesetzlich geregelte Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen in zahlreichen Bereichen, zum Beispiel Steuererleichterungen, Mobilitätshilfen oder Leistungen und Nachteilsausgleiche im Berufs- und Arbeitsleben. Allerdings kann nicht jeder schwerbehinderte Mensch automatisch jeden einzelnen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen. Viele Nachteilsausgleiche sind an die Höhe des GdB, die Art der Behinderung oder die Zuteilung bestimmter Merkzeichen gebunden.

Welche Vergünstigungen schwerbehinderten Personen zustehen, erfahren Sie beim zuständigen Amt (Amt für Schwerbehindertenrecht, Versorgungsamt).

Was muss ich tun?

Der Schwerbehindertenausweis muss beantragt werden. Die zuständige Stelle ist das Versorgungsamt, manchmal auch die Kommunalverwaltung. Das Amt sendet Ihnen dann ein Antragsformular zu, das Sie ausgefüllt zurücksenden.

Manche Ämter bieten die Möglichkeit an, den Antrag online auszufüllen und abzuschicken. Sie finden eine Adressliste der verantwortlichen Stellen mit Kontaktdaten für alle Bundesländer unter www.versorgungsamter.de.

Zusammen mit dem Antrag müssen Sie alle wichtigen ärztlichen Unterlagen einreichen, die die Behinderung belegen. Das können Arzt- und Krankenhausberichte sein, oder der Bericht vom Pflegegutachten der Pflegekasse. Das Amt kann auch Befunde von behandelnden Ärztinnen/Ärzten einholen. In der Regel wird aufgrund dieser Informationen der GdB ermittelt. Selten ist zusätzlich eine ärztliche Untersuchung durch eine Amtsärztin/einen Amtsarzt notwendig. Insgesamt dauert das Verfahren meist mehrere Monate.

Wer legt den GdB fest?

Der Grad der Behinderung wird durch ärztliche Gutachter bemessen. Für die Eintragung im Schwerbehindertenausweis wird ein Gesamt-GdB ermittelt. Dieser errechnet sich jedoch *nicht* einfach aus den einzelnen addierten GdB mehrerer Beeinträchtigungen. Die Festlegung ist komplexer:

Entscheidend für den Gesamt-GdB ist, wie sich einzelne Funktionsbeeinträchtigungen zueinander und untereinander auswirken. Die Behinderungen und ihre Auswirkungen werden also insgesamt betrachtet, nicht als voneinander isolierte Beeinträchtigungen. Bei der Beurteilung wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen, dann wird im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch tatsächlich größer wird.

Tatsächlich geht es bei der Feststellung der Behinderung nicht um die Art der Erkrankung /Behinderung oder um eine Diagnose, sondern immer um ein Funktionsdefizit, eine entsprechende Dauer (länger als sechs Monate) und die Auswirkung der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Es erfolgt **keine Addierung** von Einzel-GdB!

Dabei richtet sich das Versorgungsamt bzw. die feststellende Behörde nach den sogenannten 'Versorgungsmedizinischen Grundsätzen.

Es ist also wichtig, beim Antrag bereits die **Auswirkungen** und damit verbundenen Beeinträchtigungen im Alltag möglichst zu beschreiben und durch ärztliche Atteste etc. bestätigen zu lassen.

Hinweis: Auch Menschen mit einem GdB von mindestens 25 aber unter 50 erhalten Vergünstigungen, wie Steuererleichterung.

Hinweis: Der Schwerbehindertenausweis gilt in der Regel für fünf Jahre und muss dann verlängert werden. Wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich verändert (verbessert oder verschlechtert) hat, sind Sie als Inhaber eines Schwerbehindertenausweises verpflichtet, dies dem Versorgungsamt mitzuteilen, damit der GdB und die Merkzeichen gegebenenfalls neu festgesetzt werden können.

Nachteilsausgleiche werden aufgrund verschiedener Regelungen in Bundes- und Landesgesetzen, kommunalen Satzungen, aber auch von privaten Einrichtungen gewährt.

Es gibt viele Ratgeber für behinderte Menschen, die über Nachteilsausgleiche informieren, beispielsweise der Ratgeber für behinderte Menschen (herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Auf jeden Fall ist es lohnenswert, auch die Internetseiten der jeweiligen Sozialministerien der Länder und der Landesbehindertenbeauftragten zu besuchen. Auf diesen Seiten finden sich weitere zahlreiche Informationen und Broschüren zum kostenlosen Herunterladen zum Thema Nachteilsausgleiche unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Regelungen.